

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPromO Tech – Vom 21. Januar 2013

geändert durch Satzungen vom
6. Februar 2014
12. Juni 2015
29. November 2016
18. August 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Promotion	2
§ 3	Doktorgrade.....	2
§ 4	Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze.....	2
§ 5	Betreuer/in, Gutachter/innen	3
II.	Abschnitt: Zulassung zur Promotion.....	3
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 7	Promotionseignungsprüfung.....	4
§ 8	Zulassung zur Promotion.....	5
III.	Abschnitt: Das Promotionsverfahren.....	5
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	5
§ 10	Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	5
§ 11	Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	6
§ 12	Mündliche Prüfung.....	6
§ 13	Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	7
§ 14	Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	7
§ 15	Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare ...	7
§ 16	Vollzug der Promotion	7
IV.	Abschnitt: Ehrungen	7
§ 17	Ehrenpromotion	7
V.	Abschnitt: Kooperative Promotionen	7
§ 18	Kooperative Promotionen	7
VI.	Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten.....	7
§ 19	Allgemeines	7
§ 20	Prüfungsverfahren an der FAU.....	8
§ 21	Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	8
§ 22	Gemeinsame Urkunde.....	8
VII.	Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	8
§ 23	Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	8
§ 24	Entziehung des Doktorgrades	8
VIII.	Abschnitt: Schlussbestimmungen	8
§ 25	Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	8

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO Tech) dient als Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

Die Bezeichnung für den von der Technischen Fakultät ehrenhalber verliehene Doktorgrad lautet Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.).

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Das für die Promotion zuständige Promotionsorgan an der Technischen Fakultät ist der Fakultätsrat. ²Dieses kann Aufgaben an dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden oder an ein anderes Mitglied delegieren.

(2) Entscheidet der Fakultätsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, sind nur diejenigen Mitglieder des Fakultätsrats stimmberechtigt, die als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionsvorhaben nach § 5 der **RPromO** mitwirkungsberechtigt sind.

(3) ¹Alle Beratungen des Fakultätsrats oder des Prüfungskollegiums im Zusammenhang mit Verfahren nach dieser Ordnung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. ²Zu den Beratungen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 der **RPromO** (empfohlene Ablehnung der Dissertation) sind die Gutachterinnen bzw. Gutachter einzuladen.

(4) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt. ²Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. Einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden aus dem Kreis der hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätigen Professorinnen bzw. Professoren oder Professorinnen bzw. Professoren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **RPromO**, in der Regel aus der Fachrichtung der Kandidatin bzw. des Kandidaten; Vorsitzende bzw. Vorsitzender kann auch eine außerplanmäßige Professorin bzw. ein außerplanmäßiger Professor sein, wenn diese bzw. dieser hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätig ist;
2. den Gutachterinnen bzw. Gutachtern und
3. einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied eines anderen Departments der Technischen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät der FAU.

³Die bzw. der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein. ⁴Kann ein Mitglied der Prüfungskommission an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen und verringert sich dadurch die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission auf weniger als vier Personen, so kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ersatzweise eine andere Hochschullehrerin bzw. einen anderen Hochschullehrer bestellen.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied oder Zweitmitglied der Technischen Fakultät sind, sind berechtigt, Promotionen zu betreuen (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **RPromO**). ²Herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 **RPromO** im Einzelfall verliehen. ³Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Satz 2 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme. ⁴§ 18 **RPromO** bleibt unberührt.

(2) In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(3) ¹Mindestens eine Gutachterin bzw. Gutachter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätig sein. ²Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren müssen eine positive Zwischenevaluierung nachweisen, um als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden zu können. ³Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand besitzen mit der Maßgabe, dass nicht mehr als eine Professorin bzw. ein Professor im Ruhestand zur Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden darf, noch drei Jahre lang nach ihrer Versetzung in den Ruhestand die gleichen Rechte wie hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen und -lehrer.

(4) Wird eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor ohne positive Zwischenevaluierung, eine ausländische Hochschullehrerin oder ein ausländischer Hochschullehrer in vergleichbarer Stellung oder eine Person nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 **RPromO** als Gutachterin bzw. Gutachter vorgeschlagen, ist eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter nach Abs. 3 Satz 1 notwendig; Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall kooperativer Promotionen müssen mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter einer Universität als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Um zur Promotion zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat einen der folgenden Abschlüsse nachweisen:

1. Bestandene Diplomhauptprüfung oder Masterprüfung einschließlich Diplom- bzw. Masterarbeit nach einem in der Regel fünfjährigen Studium in einem universitären Studiengang einer deutschen Hochschule oder einem äquivalenten Studiengang einer ausländischen Hochschule in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen oder einem fachverwandten Fach,

2. Bestandene Masterprüfung nach einem in der Regel fünfjährigen Studium in einem Fachhochschulstudiengang in einem in Nr. 1 genannten Fach. In der Regel müssen dabei im Bachelor- und Masterstudiengang zusammen mindestens 300 ECTS-Punkte erworben und eine Masterarbeit geschrieben worden sein oder
3. Bestandene erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik und einem weiteren ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der **RPromO** kann das Promotionsorgan in besonderen Fällen auch vergleichbare Hochschulabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkennen, insbesondere die nicht in den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächern erworben wurden, wenn eine Promotionseignungsprüfung nach § 7 bestanden wird.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben, können im Einzelfall unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 binnen eines Jahres seit Stellung des Zulassungsantrags nachgewiesen wird und zur Erlangung dieses Abschlusses lediglich Leistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten fehlen.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) Zur Promotionseignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer:

1. die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht zweifelsfrei erfüllt, oder
2. die Diplomprüfung einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser bestanden hat, oder
3. gemäß § 6 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden soll.

(2) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie bzw. er die Promotion anstrebt. ²Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt damit die fachliche Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten und gibt ihr bzw. ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der sie bzw. er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren.

(3) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. ²Das Prüfungskollegium wird vom Dekan auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers einberufen und besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern aus der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion sowie einem weiteren Hochschullehrer aus einer anderen Fachrichtung.

(4) ¹Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 3 kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die das Prüfungskollegium festlegt. ²Diese Auflagen umfassen maximal

1. Prüfungen in zwei Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion,
2. eine Zulassungsarbeit im Höchstumfang von vier Monaten.

(5) ¹Die gegebenenfalls auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung statt und sind zu

den Prüfungsterminen der jeweiligen Fachprüfungsordnung abzulegen. ²Mündliche Prüfungen finden im Beisein eines weiteren Hochschullehrers der betreffenden Fachrichtung statt. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa eine halbe Stunde. ⁴Die Meldung zu den Prüfungen hat so zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. ⁵Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁶Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht in allen Prüfungen mindestens die Note 2,3, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(6) ¹Mit der gegebenenfalls auferlegten Zulassungsarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, in dem sie bzw. er die Promotion anstrebt (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 **RPromO**). ²Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach Abs. 3 eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. ³In Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidat wird ein Thema und die Bearbeitungszeit festgelegt. ⁴Die Zulassungsarbeit wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer beurteilt. ⁵Sie bzw. er schlägt dem Prüfungskollegium nach Abs. 3 die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. ⁶Die Entscheidung über Annahme beziehungsweise Ablehnung trifft das Prüfungskollegium gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁷Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

§ 8 Zulassung zur Promotion

Der Lebenslauf nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der **RPromO** darf auch in englischer Sprache abgefasst sein.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 3 **RPromO** geforderten Exemplaren der Dissertation ist ein weiteres Exemplar dem Eröffnungsantrag beizufügen.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) ¹Die Dissertationsschrift muss eine eigenständig lesbare Abhandlung sein, die den auf die Autorin oder den Autor zurückführbaren, wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn klar erkennen lässt. ²Eine kumulative Dissertation ist ausgeschlossen.

(2) Die Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in englischer Sprache zu versehen.

(3) ¹Aktives Publizieren von Teilergebnissen während des Entstehens der Dissertation durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist gewünscht und daher unschädlich für die Dissertation (§ 10 Abs. 2 **RPromO**). ²Bei Einbezug von Publikationen mit mehreren Autoren muss die Urheberschaft der einzelnen Autoren in der Dissertationsschrift deutlich werden.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Das Promotionsorgan kann mehr als zwei Gutachten bestellen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht oder nicht mehr hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätig ist, wenn durch die ersten Gutachten die erforderliche fachliche Breite nicht gegeben ist oder wenn die Interdisziplinarität der Dissertation ein weiteres Gutachten sinnvoll erscheinen lässt.

(3) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

sehr gut = 1 für eine hervorragende Leistung

gut = 2 für eine besonders anzuerkennende Leistung

befriedigend = 3 für eine akzeptable Leistung

ausreichend = 4 für eine noch ausreichende Leistung

ungenügend = 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

³Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ⁴Die Bewertungen 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Bewertung mit 4,3 kennzeichnet bereits eine nicht ausreichende Leistung.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission (§ 4 Abs. 4) statt und besteht aus:

1. einem öffentlichen, halbstündigen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten in freier Rede und einer etwa 15 Minuten dauernden öffentlichen Diskussion über die Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation, sowie
2. einer nicht öffentlichen Disputation von etwa 45 Minuten Dauer.

(2) ¹Zur Prüfung wird öffentlich eingeladen. ²Am nicht öffentlichen Teil der Prüfung können die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Technischen Fakultät und der anderen Fakultäten der Universität teilnehmen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung die englische Sprache zulassen.

(4) ¹Diskussion und Disputation werden von der bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Bei der Diskussion und der Disputation haben alle Anwesenden Fragerecht. ³Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen für unzulässig erklären. ⁴Bei der Disputation sollen die Fragen mit dem Thema der Dissertation im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören.

(5) ¹Die Diskussion wird zusammen mit dem Vortrag von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Note entsprechend § 11 Abs. 3 bewertet, ebenso die Disputation. ²Die Note für jeden der beiden Prüfungsteile ergibt sich aus dem jeweiligen arithmetischen Mittel, wobei zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt werden.

(6) Die mündliche Prüfung kann unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 12a **RPromO** findet Anwendung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Bei der Errechnung der Gesamtnote gehen der arithmetische Mittelwert der Noten aus den schriftlichen Bewertungen der Dissertation durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter insgesamt sechsfach, die Note für Vortrag und Diskussion zweifach und die Note der Disputation zweifach bei der Bildung des arithmetischen Mittels in die Gesamtnote ein. ²Bei der Mittelwertbildung werden jeweils zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ³Das Gesamtprädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,00 bis 1,50 "sehr gut bestanden"

1,51 bis 2,50 "gut bestanden"

2,51 bis 3,50 "befriedigend bestanden"

3,51 bis 4,00 "ausreichend bestanden"

⁴Das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" wird vergeben, wenn alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation mit 1,0 bewertet haben und die Gesamtnote besser als 1,05 ist.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

In besonderen Ausnahmefällen kann das Promotionsorgan die Frist zur Veröffentlichung der Dissertation auf insgesamt drei Jahre verlängern, gerechnet vom Tag der mündlichen Prüfung an.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Seitens der Technischen Fakultät unterschreibt die Dekanin bzw. der Dekan die Promotionsurkunde.

(2) ¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. ²Sie enthält auch die Namen der Gutachter.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

An dem Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion wirken die Mitglieder des Fakultätsrats mit, die nach § 5 **RPromO** prüfungsberechtigt sind.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Nach Inkrafttreten der RPromO und FPromO werden alle bereits eröffneten Verfahren nach der alten Promotionsordnung vom 30. Juli 1975 in der Fassung vom 13. Januar 2011 abgewickelt, alle bereits zugelassenen, aber noch nicht eröffneten Promotionsverfahren werden nach den neuen Promotionsordnungen durchgeführt.